

# Wasserversorgungsabgaben

## **Wasseranschlussabgabe** (NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl.6930)

**Einheitssatz:** €5,81 exkl. Ust.

Eine Wasseranschlußabgabe ist für den Anschluß an die Gemeindewasserleitung zu entrichten. Die Höhe der Wasseranschlußabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche bei Wohngebäuden mit der um 1 erhöhten Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Geschosse multipliziert, in allen anderen Fällen verdoppelt wird, und das Produkt um 15% der unbebauten Fläche (maximal 500 m<sup>2</sup>) vermehrt wird.

### **Berechnungsbeispiel für die Wasseranschlußabgabe:**

#### Wohnhaus:

Kellergeschoß: 100m<sup>2</sup>

Erdgeschoß : 130m<sup>2</sup>

Obergeschoß: 100m<sup>2</sup>

Unbebaute Fläche 850 m<sup>2</sup>

#### Berechnung:

Hälfte der bebauten Fläche: 65,00m <sup>2</sup> x angeschlossene Geschosse +1: (3+1=4)=	260,00m <sup>2</sup>
+ 15% der unbebauten Fläche:	<u>75,00m<sup>2</sup></u>
Berechnungsfläche:	335,00m <sup>2</sup>

Berechnungsfläche 335,00 m<sup>2</sup> x Einheitssatz: € 5,81 = € 1.946,35  
+ 10% Ust € 194,64  
**Wasseranschlußabgabe € 2.140,99**

### ***Ergänzungsabgabe:***

Bei einer späteren Änderung der der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits entrichteten Wasseranschlußabgabe dem Grundstückseigentümer zu berechnen. Eine Veränderung der Berechnungsfläche, die abgabenrechtlich von Bedeutung sein könnte, wird durch Errichtung von Baulichkeiten, Zu-, Um- und Aufbauten sowie durch zusätzlichen Grunderwerb bewirkt werden können. Veränderungen die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsfläche nach sich ziehen, sind binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabenschuldner der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige)

Ist die neue Wasseranschlußabgabe um mindestens 10%, mindestens jedoch € 8,- höher als die bereits entrichtete, so ist eine Ergänzungsabgabe in der Höhe des Differenzbetrages vorzuschreiben.

#### **Zuständig**

Susanne Bauer – Abgabenwesen

1.Stock, Zimmer 4

Tel.02985/2100-21, e-Mail : bauer.gemeinde@gars.at